Absender:

An das

Amtsgericht Tuttlingen

Werderstr. 8

78532 Tuttlingen

      \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übersende ich das ausgefüllte Datenblatt zur Vorbereitung einer Erbausschlagung und bitte um weitere Veranlassung.

Hochachtungsvoll

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

**Datenblatt zur Vorbereitung einer Erbausschlagung**

**Achtung: Das Ausfüllen und Übersenden des Formulars ist noch keine ordnungsgemäße Ausschlagungserklärung und die Frist ist nicht gewahrt!**

Daten des Erblassers:

|  |  |
| --- | --- |
| Nachname |  |
| Geburtsname |  |
| Vorname |  |
| Geburtstag |  |
| Sterbedatum |  |
| Letzter Wohnsitz |  |
| Zuständiges Amtsgericht  (Nachlassgericht) mit Aktenzeichen |  |

Daten des Ausschlagenden:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Ausschlagender 1 | Ausschlagender 2 |
| Nachname |  |  |
| Geburtsname |  |  |
| Vorname |  |  |
| Geburtsdatum |  |  |
| Wohnanschrift |  |  |
| Telefonnummer |  |  |
| Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser |  |  |

*Für weitere Personen bitte Formular nochmals ausdrucken*

Der Erblasser hat meiner/unserer Kenntnis nach eine Verfügung von Todes wegen hinterlassen:

nein  ja, folgende:

Angaben über den Nachlasswert:

Nachlasswert ist überschuldet

verwertbarer Nachlass ist nicht vorhanden

folgendes Vermögen ist vorhanden:

Ich/Wir habe(n) keine Abkömmlinge und erwarte(n) keinen Nachwuchs

Ich/Wir habe(n) folgende Abkömmlinge:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Kind 1 | Kind 2 | Kind 3 |
| Nachname |  |  |  |
| Vorname |  |  |  |
| Geburtsdatum |  |  |  |
| Wohnanschrift |  |  |  |

*Für weitere Kinder bitte Formular nochmals ausdrucken und ausfüllen*

Nur bei minderjährigen Kindern ausfüllen:

Das Sorgerecht steht folgenden Personen zu:

dem Ausschlagenden allein

beiden Elternteilen gemeinsam

dem anderen Elternteil alleine

|  |  |
| --- | --- |
|  | Mitsorgeberechtigter Elternteil |
| Nachname |  |
| Vorname |  |
| Geburtsdatum |  |
| Wohnanschrift |  |

**Bitte beachten Sie, dass beide Elternteile anwesend sein müssen!**

**Allgemeine Hinweise zur Erbschaftsausschlagung**

**Wie und wo können Sie die Erbschaft ausschlagen?**

Die Ausschlagung muss durch Erklärung gegenüber dem Amtsgericht (Abteilung Nachlassgericht), in

dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder dem für Ihren

gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht erfolgen und zwar

• entweder in öffentlich beglaubigter Form, d.h. sie muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift

des Erklärenden von einem Notar beglaubigt sein.

• oder zu Protokoll des hiesigen Nachlassgerichts oder des für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt

zuständigen Gerichts.

**Innerhalb welcher Frist können Sie ausschlagen?**

Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in

welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der

Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen (Testament/Erbvertrag), so beginnt die Frist nicht vor

der Bekanntgabe dieser Verfügung durch das Gericht. Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der

Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn der

Frist im Ausland aufhält.

Beachten Sie bitte, dass die Ausschlagungsfrist nicht verlängert werden kann.

**Welche Besonderheiten gelten bei Minderjährigen und bei volljährigen Personen, die unter**

**gerichtlicher Betreuung stehen?**

Für minderjährige Kinder können die Eltern (und zwar beide gemeinsam, wenn ihnen das Sorgerecht

gemeinsam zusteht) oder der Vormund die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist

ausschlagen. Ein Elternteil, der allein sorgeberechtigt und nicht mit dem Erblasser verwandt ist, und

ein Vormund benötigen immer die Genehmigung des Familiengerichts. Daneben ist für die Eltern

auch in weiteren Einzelfällen eine Genehmigung erforderlich.

Ein Betreuer benötigt immer die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Der Genehmigungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk ist innerhalb der Ausschlagungsfrist dem

Nachlassgericht nachzuweisen.

**Welche Folgen hat es, wenn Sie sich nicht äußern?**

Geht innerhalb der Frist keine Ausschlagungserklärung ein gilt die Erbschaft als angenommen mit

allen rechtlichen Folgen, insbesondere auch der Schuldenhaftung.

**Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen, teilen Sie bitte • soweit bekannt - die Namen und**

**Anschriften derjenigen Personen mit, denen das Erbe dann zufällt.**